

BO-Nr. 3245 – 26.06.2023

## **Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat Kloster Brandenburg/Iller e.V.**

### **– Satzungsänderung –**

Der Verein „Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat, Kloster Brandenburg/Iller e. V.“ beantragte mit Schreiben vom 19.06.2023 die Zustimmung des Diözesanbischofs zu der beabsichtigten Änderung seiner Satzung, die die Delegiertenversammlung der Ordensgemeinschaft im Rahmen ihrer Zusammenkunft am 18.04.2023 beschlossen hat.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 24.07.2023 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, der Satzungsänderung des Vereins „Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat, Kloster Brandenburg/Iller e. V.“ in der von der Delegiertenversammlung am 18.04.2023 beschlossenen Fassung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 der gültigen Vereinssatzung zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 08.08.2023 angenommen und der Satzungsänderung zugestimmt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gegeben.

Rottenburg a. N., den 11. September 2023

Dr. Clemens Stroppe  
Generalvikar

## **Vereinssatzung der Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat Kloster Brandenburg/Iller e. V.**

### **Inhalt**

Präambel

- § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliederrechte und -pflichten
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Vertretung
- § 10 Aufgaben des Vorstands
- § 11 Beschlussfassung des Vorstands
- § 12 Verwaltungsrat
- § 13 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 14 Beschlussfassung des Verwaltungsrats
- § 15 Delegiertenversammlung
- § 16 Aufgaben der Delegiertenversammlung
- § 17 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung
- § 18 Kirchliche Aufsicht
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Inkrafttreten

### **Präambel**

Dem Geist der Gründung verpflichtet, halten wir Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat uns offen für den Willen Gottes in Gegenwart und Zukunft. Wie Maria wollen wir dem Werk des

Erlösers Jesus Christus dienen und seinem Reich die Wege bereiten, „besonders in den Armen und Schwachen“ (Mutter Maria Theresia).

## § 1

### Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat, Kloster Brandenburg/Iller e. V.“  
Kurzbezeichnung: „Kloster Brandenburg / Iller e. V.“
- (2) Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Als solcher ist er in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm, Reg. Nr. 128, eingetragen. Die erstmalige Eintragung erfolgte am 15.03.1927.
- (3) Nach katholischem Kirchenrecht ist der Verein eine öffentliche juristische Person in Form eines Instituts bischöflichen Rechts, das den Namen „Kongregation der Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat“ vom Dritten Orden des heiligen Franziskus trägt. Als solche wurde die Ordensgemeinschaft durch den Bischof von Rottenburg am 12.08.1961 kanonisch errichtet.
- (4) Die innere Ordnung der Kongregation richtet sich nach dem Eigenrecht (Konstitutionen) der Kongregation sowie den allgemeinen für die Kongregation geltenden Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts.
- (5) Der Verein hat seinen Sitz in 89165 Dietenheim-Regglisweiler.

## § 2

### Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Bildung sowie des Wohlfahrtswesens. Darüber hinaus versteht sich die Kongregation als geistliche Lebensgemeinschaft von Schwestern, die wie Maria dem Werk des Erlösers Jesus Christus dienen und seinem Reich die Wege bereiten will, „besonders in den Armen und Schwachen“ (Mutter Maria Theresia).
- (2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch
  - 2.1 die Fürsorge für die Ordensmitglieder der Kongregation,
  - 2.2 die Errichtung und Erhaltung von Kapellen, Abhaltung und Förderung von Gottesdiensten, die Beerdigung der verstorbenen Mitglieder des Vereins und die Pflege ihres Andenkens durch religiöses Gedenken in Messfeiern u. ä.,
  - 2.3 die Abhaltung von Exerzitien und Einkehrtagen, die Unterhaltung von Bildungseinrichtungen für Familien, Jugendliche, Erwachsene und Senioren,
  - 2.4 das Wachhalten der katholischen Grundlagen und Werte,
  - 2.5 selbstlose Hilfeleistung für Menschen, die sich im Sinne von § 53 Abgabenordnung (AO) in körperlicher, geistiger oder seelischer Not befinden,
  - 2.6 Schwesterngestellung im Rahmen des § 58 AO an andere öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Rechtsträger, insbesondere
    - a. für die Seelsorge,
    - b. für die Betreuung, Begleitung oder Pflege im Sozialbereich,
    - c. für die Betreuung in einem Kindergarten oder
    - d. für ähnliche soziale und pastorale Aufgaben.
  - 2.7 Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung zur
    - a. Förderung der Evangelisierung und von Missionsprojekten im In- und Ausland,
    - b. ideellen und finanziellen Förderung der Theresia-Hecht-Stiftung und deren gemeinnütziger Tochtergesellschaften,

- c. ideellen und finanziellen Förderung sozialer steuerbegünstigter Einrichtungen entsprechend den Nöten der Zeit (z.B. Sterbehospize).

Diesbezüglich ist der Verein ein Förderverein im Sinne von § 58 AO.

- (3) Der Verein verfolgt seine steuerbegünstigten Zwecke nach § 57 Abs. 3 AO auch dann unmittelbar, wenn er satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Das planmäßige Zusammenwirken beinhaltet folgende unterstützende Dienstleistungen: Abordnung/Gestellung von Mitarbeitenden, hauswirtschaftliche, technische, EDV-, Qualitätsmanagement-, Overhead- und Verwaltungsdienstleistungen sowie die Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken und die Lieferung von Waren aller Art. Der Verein kooperiert dabei mit der Theresia-Hecht-Stiftung in Dietenheim und deren Beteiligungsgesellschaften im Unternehmensverbund Theresia-Hecht-Stiftung.
- (4) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen und missionarischen Aufgabenerfüllung.
- (5) Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über die Verpflichtung des § 6 Abs. 3 hinausgehenden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind ausschließlich die Profess-Schwester der „Kongregation der Immaculataschwester vom Seraphischen Apostolat“.
- (2) Die Vereinsmitgliedschaft wird mit Ablegung der zeitlichen Profess entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen und den Konstitutionen der Kongregation erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Tod des Mitglieds,
  2. durch den erklärten Austritt der Profess-Schwester aus der Kongregation entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen, der zugleich den Austritt aus dem Verein bedeutet,
  3. mit erfolgtem Ausschluss aus der Kongregation entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen, der zugleich den Ausschluss aus dem Verein bedeutet.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (5) Ein Mitglied hat auch nach seinem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

**§ 6****Mitgliederrechte und -pflichten**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung, den Konstitutionen der Kongregation sowie dem katholischen Kirchenrecht.
- (2) Die Mitglieder stellen dem Verein für die Dauer ihrer Zugehörigkeit ihre gesamte Arbeitskraft zur Verfügung. Mitgliedsbeiträge sind nicht zu leisten.
- (3) Der Verein hat die Pflicht, für seine Mitglieder für die Dauer ihrer Zugehörigkeit in gesunden und kranken Tagen zu sorgen. Diese Fürsorgepflicht lastet auf dem Vereinsvermögen.
- (4) Die Mitglieder und deren Erben haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens bzw. Vermögenszuwendungen. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses aus dem Verein, seiner Auflösung oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks. Ausgenommen hiervon ist das eigene, dem Verein zum Nießbrauch überlassene Privatvermögen des Mitglieds. Die Rückgabe des durch den Verein treuhänderisch verwalteten Privatvermögens an die Mitglieder bzw. deren Erben erfolgt in dem Zustand, in welchem es sich im Zeitpunkt ihres Ausscheidens befindet, ohne während der Mitgliedschaft entstandenen Inflationsausgleich, Zinsen oder sonstige Erträge.
- (5) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

**§ 7****Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Delegiertenversammlung.

**§ 8****Vorstand**

- (1) Den Vorstand des Vereins bilden für jeweils sechs Jahre
  1. die Generaloberin der Kongregation als Vorsitzende des Vorstands,
  2. die Generalassistentin der Kongregation als stellvertretende Vorsitzende des Vorstands und
  3. die Generalökonomin der Kongregation.
- (2) Die Wahlen/Ernennungen der unter Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder richten sich nach den Konstitutionen und dem Wahlstatut der Kongregation. Nach erfolgter Wahl/Ernennung bestätigt das Bischöfliche Ordinariat gegenüber dem Vereinsregister schriftlich die gewählten/ernannten Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Aufgaben und Kompetenzen unter Berücksichtigung der Konstitutionen der Kongregation geregelt sind. Die Geschäftsordnung ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

**§ 9****Vertretung**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Verwaltungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

**§ 10****Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch Gesetz, diese Satzung, die ggf. vorhandene Geschäftsordnung, die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrats sowie durch die Konstitutionen der Kongregation zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  1. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele,
  2. Führung laufender Geschäfte,
  3. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  4. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
  5. Erstellung des Jahresabschlusses und Jahresberichtes.
- (2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der Delegiertenversammlung Bericht über die Vereinsangelegenheiten zu erstatten.

**§ 11****Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, einberufen werden. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt bei Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Form der Sitzung und der Tagesordnung mit einer Frist von regelmäßig zwei Wochen; der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, leitet die Sitzungen des Vorstands.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, das Letztentscheidungsrecht zu.
- (4) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch durch schriftliches Umlaufverfahren oder durch unterzeichneten Email-Anhang fassen, sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Die inhaltliche Beschlussfassung hat in diesem Fall einstimmig zu erfolgen. Wird eine schriftliche oder textförmliche Beschlussfassung durchgeführt, so ist in einer von der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, und von der Protokollführerin, die zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung bestimmt wird, zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort, Zeit und Form der Vorstandssitzung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.

## **§ 12 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a. der Generaloberin der Kongregation,
  - b. drei bis fünf Generalrätinnen der Kongregation und
  - c. zwei weitere vom Generalrat der Kongregation gewählte Schwestern.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der des Vorstands.
- (3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt die Generaloberin der Kongregation, im Verhinderungsfall die Generalassistentin der Kongregation.
- (4) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Delegiertenversammlung genehmigt wird. Aus dieser ergeben sich insbesondere die Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollfunktionen unter Berücksichtigung der Konstitutionen der Kongregation.

## **§ 13 Aufgaben des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat unterstützt den Vorstand mit Rat und Anregungen. Im Rahmen der ihm nach der Satzung, der Geschäftsordnung und den Konstitutionen der Kongregation zugewiesenen Rechte und Pflichten überwacht er zugleich die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vorstands und sorgt mit für die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- (2) Dem Verwaltungsrat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
  1. Entlastung des Vorstands,
  2. Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
  3. Feststellung des Jahresabschlusses, Entgegennahme von Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht,
  4. Wahl des Abschlussprüfers und Bestimmung von Art und Umfang des Prüfauftrags,
  5. Genehmigung des für das kommende Geschäftsjahr geltenden Wirtschaftsplans, der den Finanz- und Investitionsplan zu umfassen hat.

## **§ 14 Beschlussfassung des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, einberufen werden. Die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung erfolgt bei Bedarf oder auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Form der Sitzung und der Tagesordnung mit einer Frist von regelmäßig zwei Wochen; der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Den Verwaltungsratsmitgliedern, die zugleich als Vorstandsmitglieder fungieren, kommt im Rahmen der Beschlussfassung des Verwaltungsrats kein Stimmrecht zu.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds kann der Verwaltungsrat in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch durch schriftliches Umlaufverfahren oder durch unterzeichneten Email-Anhang fassen, sofern sich alle Verwaltungsratsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der

Stimmabgabe erteilt werden. Die inhaltliche Beschlussfassung hat in diesem Fall einstimmig zu erfolgen. Wird eine schriftliche oder textförmliche Beschlussfassung durchgeführt, so ist in einer von der Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Verwaltungsratsmitgliedern mitzuteilen.

- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, und von der Protokollführerin, die zu Beginn einer jeden Verwaltungsratssitzung bestimmt wird, zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort, Zeit und Form der Verwaltungsratssitzungen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.

### **§ 15**

#### **Delegiertenversammlung**

- (1) Der Delegiertenversammlung – identisch mit dem Sachkapitel der Kongregation – gehören an
1. von Amts wegen: Generaloberin, -assistentin, -rätinnen, -ökonomin der Kongregation,
  2. bis zu 10 von den Mitgliedern der Kongregation gemäß den Vorschriften der Konstitutionen/des Wahlstatuts der Kongregation gewählten Delegierten.
- (2) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens alle 3 Jahre zusammen.
- (3) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen ergeben.

### **§ 16**

#### **Aufgaben der Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit diese nicht nach dieser Satzung, den bestehenden Geschäftsordnungen und den Konstitutionen der Kongregation dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat übertragen sind.  
Als Beschützer des Erbguts der Kongregation und Förderer ihrer zeitgemäßen Erneuerung beschließt sie über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) In der Verantwortung der Delegiertenversammlung liegen:
1. Entlastung des Verwaltungsrats,
  2. Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung oder des Vereinszwecks,
  3. Beschlussfassung über finanzielle oder wirtschaftliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
  4. Festlegung der langfristigen Ziele des Vereins,
  5. Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Vorstand und den Verwaltungsrat,
  6. Beschlussfassung über die Auflösung, Zweckänderung oder Neuerrichtung von wesentlichen sozialen Einrichtungen des Vereins,
  7. Beschlussfassung über die Gründung von oder Beteiligungen an Rechtsträgern,
  8. Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
  9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

### **§ 17**

#### **Beschlussfassung der Delegiertenversammlung**

- (1) Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst.

- (2) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen, mindestens jedoch von zwei Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor Stattfinden der Delegiertenversammlung können Anträge, die auf die Tagesordnung der Delegiertenversammlung gesetzt werden sollen, schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die während der Delegiertenversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Delegiertenversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der Delegiertenversammlung die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
- (4) Außerordentliche Delegiertenversammlungen können in dringenden Fällen mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung, von der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, einberufen werden. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies 1/4 der Delegierten unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordern oder das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung durch die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.
- (5) Die Delegiertenversammlung wird von der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, geleitet.
- (6) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall an die der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist von einer von der Delegiertenversammlung zu wählenden Protokollführerin eine Niederschrift aufzunehmen, die von dieser und der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin, die Zahl der erschienenen Delegierten, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

### § 18

#### **Kirchliche Aufsicht**

- (1) Der Verein steht in seiner Eigenschaft als Kongregation bischöflichen Rechts unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß cc. 594 ff. CIC.
- (2) Der Zustimmung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart bedürfen insbesondere:
  1. Gründung und Auflösung von Rechtsträgern, Beteiligungen an Rechtsträgern sowie Abschluss von Beteiligungs-, Gesellschafts- und Unternehmensverträgen jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
  2. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
  3. Änderungen der Satzung, vornehmlich Zweckänderungen sowie



## 4. Auflösung des Vereins.

- (3) Die zustimmungspflichtigen Tatbestände nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 gelten unabhängig vom Wert der Rechtsgeschäfte.
- (4) Zustimmungspflichtige Tatbestände werden erst wirksam, wenn die Zustimmung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart vorliegt. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig.
- (5) Der Verein hat dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres einzureichen.
- (6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

**§ 19****Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Im Übrigen bewirkt die kirchenrechtliche Auflösung der Kongregation die Auflösung des Vereins.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Theresia-Hecht-Stiftung, ersatzweise an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist die/der Anfallberechtigte verpflichtet, den bis dahin verbliebenen Mitgliedern den nötigen Lebensunterhalt zu gewähren, soweit ihn das einzelne Mitglied nicht aus eigenem Vermögen oder Einkünften bestreiten kann oder ihm die Übernahme einer Arbeitsstellung aus Gründen des Alters und der Gesundheit nicht zugemutet werden kann.

**§ 20****Inkrafttreten**

Nach der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung über die Satzung am 18.04.2023 tritt diese mit Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 3245

**G e n e h m i g t**

Rottenburg, den 11.09.2023

Diözesanverwaltungsrat

i.V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

